



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 31.05.2022 – Auszug aus Drucksache 18/23151 –**

### **Frage Nummer 28**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christian  
Flisek**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Anzahl der Studierenden aus Nicht-EU-Ländern an den staatlichen bayerischen Hochschulen ist, wie hoch der Rückgang der Anzahl bzw. der Anteil der Studierenden aus Nicht-EU-Ländern in Bayern nach der Einführung von Studiengebühren für diese Studierenden-gruppe war und wie sie die Gefahr einschätzt, dass mit der Einführung von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländerinnen und -Ausländer besonders junge Menschen aus armen Ländern von einem Studium in Bayern abgehalten werden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Im Wintersemester 2021/2022 waren an den staatlichen bayerischen Hochschulen 47 905 Studierende eingeschrieben, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates sind, darunter waren 37 737 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung „Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ (Drs. 18/22504) sieht in Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 vor, dass die Hochschulen für das Studium ausländischer Studierender Gebühren erheben können sollen. Diese Gebührenerhebungsmöglichkeit der Hochschulen wird durch Art. 13 Abs. 3 Satz 2 BayHIG-E dahingehend eingeschränkt, dass keine Gebühren erhoben werden dürfen für

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
2. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
4. Personen mit gefestigtem Inlandsbezug entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sofern diese nicht bereits von den Nrn. 1 bis 3 erfasst sind,
5. Personen, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt oder von der Gebührenerhebung befreit sind.

Gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 2 BayHIG-E bestimmen die Hochschulen in ihren Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen insbesondere, in welchen Fällen besonderer Härte von der Erhebung einer Gebühr nach Art. 13 Abs. 3 BayHIG-E abgesehen oder diese ermäßigt werden kann. Im Fall der Gebührenerhebungsmöglichkeit nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayHIG-E gestalten die Hochschulen die Gebühren sozialverträglich aus (Art. 13 Abs. 7 Satz 3 BayHIG-E).

Nachdem der Gesetzentwurf der Staatsregierung noch nicht durch den Bayerischen Landtag verabschiedet und in Kraft getreten ist, können die Hochschulen de lege lata keine Gebühren von Studierenden aus dem Nicht-EU-Ausland erheben. Der Staatsregierung liegen daher auch keine Erkenntnisse vor, ob die Hochschulen von dieser Gebührenerhebungsmöglichkeit Gebrauch machen werden und ob dies zu Auswirkungen auf die Größe dieser Studierendengruppe führen wird.

Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung zur sozialverträglichen Ausgestaltung dieser Gebühren und der Möglichkeit von Härtefallregelungen geht die Staatsregierung nicht davon aus, dass betroffene ausländische Studierende von einem Studium an den Hochschulen abgehalten werden.